

## Satzung der Wormser Kantorei e.V.

### §1 Name und Sitz des Vereins

- 1 Der Verein führt den Namen "Wormser Kantorei" und trägt nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Worms den Zusatz "e. V." .
- 2 Sitz und Erfüllungsort des Vereins ist Worms.

### § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze des Vereins

- 1 Der Verein hat den Zweck, gemeinsame musikalische Interessen zu verwirklichen, das kulturelle Angebot der Stadt Worms mitzugestalten und die musikalischen Beziehungen zu den Wormser Partnerstädten zu pflegen.
- 2 Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Pflege des Chorgesangs und der Orchestermusik in den damit verbundenen Proben und Aufführungen.
- 3 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 4 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1 Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, Personenvereinigungen oder Körperschaften ( juristische Personen, Firmen, Gesellschaften) werden, die in aktiver oder passiver Weise die Ziele des Vereins fördern. Aktive Sängerinnen und Sänger sollen zu einer selbständigen Vor- und Nachbereitung der Probenarbeit fähig sein.
- 2 Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten.
- 3 Minderjährige bedürfen zum Beitritt der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.
- 4 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Eine ablehnende Entscheidung muß nicht begründet werden.
- 5 Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
- 6 Über die aktive Teilnahme an Proben und Aufführungen entscheidet der Musikalische Direktor. Dies gilt auch für Gastsänger/innen.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft.

- 1 Die Mitgliedschaft endet durch
  - 1.1 Austritt,
  - 1.2 Tod,
  - 1.3 Streichung von der Mitgliederliste oder
  - 1.4 Ausschluß des Mitglieds.
- 2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres (31.12.) unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten (30.9.).
- 3 Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung des Beitrags länger als 3 Monate im Rückstand ist.
- 4 Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die in der Satzung vorgegebene Zielsetzung verstößt. Versäumt ein Mitglied unentschuldigt den Anhörungstermin, verliert es das Recht der Anhörung. Der Beschluß ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
- 5 Gegen einen Beschluß aus den Gründen der Absatz 3 und 4 dieses Paragraphen steht dem Mitglied das Rechtsmittel des Einspruchs zu. Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Beschlusses schriftlich an den Vorstand oder zu Protokoll bei einem Vorstandsmitglied einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand mit Dreiviertelmehrheit.

## § 5 Mitgliedsbeitrag

- 1 Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 2 Jedem Mitglied steht die Möglichkeit zu, nach eigenem Ermessen und jederzeit widerrufbar einen erhöhten Beitrag zu zahlen.
- 3 Darüber hinaus sind jederzeit Sonderzuwendungen und Spenden an den Verein möglich.
- 4 Der Beitrag ist einen Monat nach Mitteilung über die Aufnahme zu entrichten. Beim Eintritt während des laufenden Geschäftsjahres berechnet er sich anteilig nach Monaten unter Einschluß des Eintrittsmonats.
- 5 Für die Beitragszahlung ist das Lastschriftverfahren mit jährlichem Einzug anzustreben. Viertel- oder halbjährliche Zahlung ist möglich.
- 6 In Härtefällen entscheidet der Vorstand über die Höhe des Beitrags.

## § 6 Vereinsvermögen

- 1 Das Vermögen des Vereins wird gebildet aus den Mitgliedsbeiträgen, Spenden und sonstigen freiwilligen Zuwendungen sowie dem Reingewinn aus Veranstaltungen.
- 2 Über Art und Höhe der Ausgaben beschließt der Vorstand im Sinne des § 2 Absatz 4 dieser Satzung.
- 3 Die Anschaffungen des Vereins gehen in das Vereinseigentum über.
- 4 Der Vorstand des Vereins ist Verwalter des Vereinsvermögens. Er kann diese Aufgabe dem geschäftsführenden Vorstand übertragen.

## § 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- 1 die Mitgliederversammlung und
- 2 der Vorstand

## § 8 Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus
  - 1.1 dem 1. Vorsitzenden oder der 1. Vorsitzenden
  - 1.2 dem 2. Vorsitzenden oder der 2. Vorsitzenden
  - 1.3 dem Schatzmeister oder der Schatzmeisterin
  - 1.4 dem Schriftführer oder der Schriftführerin
  - 1.5 fünf Beisitzern
- 2 Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglied sein.
- 3 Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung von Beschlüssen und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er soll jedoch nicht Einfluß auf die musikalischen Vorhaben nehmen.
- 4 Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden einberufen.
- 5 Der Vorstand bestellt den Musikalischen Direktor der Wormser Kantorei. Dieser hat Antrags- und Rede-recht in jeder Vorstandssitzung.
- 6 Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Vorstandsmitglied bis zur nächsten Wahl kommissarisch zu berufen.
- 7 Der Vorstand trifft alle erforderlichen Maßnahmen und Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Abstimmung mit Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 8 Der Schriftführer hat über jede Verhandlung des Vorstands und die Mitgliederversammlung ein Protokoll zu führen, das von ihm und dem Vereinsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- 9 Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat am Ende des Geschäftsjahres der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Seine Entlastung erfolgt nach dem Bericht der beiden Kassenprüfer. Der Schatzmeister nimmt alle Zahlungen für den Verein in Empfang und wickelt den Geldverkehr mit der Bank ab. Alle Zahlungen dürfen auf schriftliche Anweisung des Vorstands erfolgen. Bei eilbedürftigen Entscheidungen genügt mündliche Weisung. Hierüber ist ein Protokoll zu führen.
- 10 Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt.
- 11 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
  - 11.1 dem oder der 1. Vorsitzenden,
  - 11.2 dem oder der 2. Vorsitzenden,

- 11.3 dem Schatzmeister oder der Schatzmeisterin,
- 11.4 dem Schriftführer oder der Schriftführerin,
- 12 Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt sind jeweils gemeinsam 2 Vorstandsmitglieder, wovon eines der oder die 1. oder 2. Vorsitzende sein muß.

#### § 9 Stimmrecht

- 1 Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stimmberechtigt sind nur die anwesenden Mitglieder, bei juristischen Personen ein von diesen benannter Vertreter.
- 2 Der Musikalische Direktor der Wormser Kantorei hat in der Mitgliederversammlung ein Rede- und Antragsrecht.

#### § 10 Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Weitere Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn es der Vorstand (§ 8 der Satzung) oder ein Drittel der Mitglieder im Interesse des Vereins für notwendig erachten. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Termin der Mitgliederversammlung muß eine Frist von 4 Wochen liegen.
- 2 Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung über die Führung der Geschäfte, insbesondere über die Verwendung der Gelder Rechenschaft abzulegen. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, deren Besorgung nicht durch die Satzung dem Vorstand übertragen sind. Sie ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse müssen schriftlich festgehalten werden.
- 3 Die Mitgliederversammlung wählt in freier und geheimer Wahl den Vorstand und die Kassenprüfer. Eine offene Wahl ist auf Beschluß der Mitgliederversammlung möglich. Dieser Beschluß muß einstimmig erfolgen. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit auf sich vereinigen kann. Die Wahlperiode beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder ist zulässig.
- 4 Die Mitgliederversammlung beschließt weiterhin mit einfacher Mehrheit über
  - 4.1 den Jahresbericht des Vorstandes,
  - 4.2 die Entlastung des Vorstandes und
  - 4.3 den Jahresbericht des Musikalischen Direktors
  - 4.4 Anträge des Vorstandes, der Mitglieder und des Musikalischen Direktors.
- 5 Die Mitgliederversammlung entscheidet über Satzungsänderungen mit Zweidrittelmehrheit.
- 6 Sie legt den Termin der folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung fest.

#### § 11 Musikalischer Direktor

- 1 Der Musikalische Direktor wird vom Vorstand bestellt.
- 2 Er ist für die musikalischen Belange des Vereins verantwortlich.
- 3 Er entscheidet eigenverantwortlich und im Einvernehmen mit den Chormitgliedern über musikalische Programme und Vorhaben.
- 4 Er erstattet der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht.

#### § 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 13 Kassenprüfung

- 1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer unter den Voraussetzungen des § 10 Absatz 3. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 2 Die Kasse des Vereins ist im Jahr mindestens einmal durch die beiden Kassenprüfer uneingeschränkt zu prüfen. Sie erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und bean-

tragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes.

#### § 14 Ausschüsse

- 1 Für die Durchführung besonderer Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden.
- 2 Die Ausschußmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Federführenden, der die Arbeit mit dem Vorstand koordiniert und in der Mitgliederversammlung über die Ausschußarbeit berichtet.
- 3 Den Ausschüssen für Programmplanung und Konzertfinanzierung sowie dem Ausschuß für Partnerarbeit gehören Musikalischer Direktor und Stimmbildner an.
- 4 Die Auflösung der Ausschüsse erfolgt durch die Mitgliederversammlung oder automatisch nach Abschluß der besonderen Aufgaben.

#### §15 Satzungsänderungen

- 1 Satzungsänderungen erfolgen durch die Mitgliederversammlung.
- 2 Änderungsvorschläge sind als Tagesordnungspunkt gesondert zu behandeln und vorher in der Einladung zur Mitgliederversammlung unter Angabe der zu ändernden Paragraphen anzukündigen.
- 3 Falls eine gesamte Neufassung der Satzung oder die Annahme einer neuen Satzung beabsichtigt ist, genügt die Angabe " Satzungsneufassung " in der Einladung.

#### § 16 Auflösung, Aufhebung, Änderung des Zwecks

- 1 Der Verein kann nur durch Beschluß einer außerordentlichen Mitgliederversammlung in seinem Zweck geändert oder aufgelöst werden. Auf der Tagesordnung hat nur der Punkt "Änderung des Vereinszwecks" bzw. "Auflösung des Vereins" zu stehen. Die Mitgliederversammlung ist für diesen Tagesordnungspunkt nur dann beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit darf die nächste Mitgliederversammlung, in der über den Antrag entschieden werden soll, frühestens nach 2 Monaten stattfinden. Diese Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
- 2 Beschlüsse über die Auflösung des Vereins oder die Änderung seines Zwecks bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Die Stimmabgabe muß namentlich und schriftlich erfolgen.
- 3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Änderung der Zweckbestimmung fällt das Vereinsvermögen, nach Anhörung des zuständigen Finanzamtes, der Stadt Worms zu mit der Maßgabe, daß dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Nachfolgers der Wormser Kantorei oder gemeinnütziger Zwecke musikalischer Einrichtungen in Trägerschaft der Stadt Worms zu verwenden ist.

#### § 17 Schlußbestimmungen

- 1 In Ergänzung dieser Satzung gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
- 2 Der Verein kann sich im Rahmen dieser Satzung eine Geschäfts- und Finanzordnung geben.

#### § 18 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 05.12.1996 in der vorliegenden Fassung genehmigt und tritt am Tag nach der Gründungsversammlung in Kraft.